

**Stadt Rhede**



**Bebauungsplan  
„Vardingholt BN 3,  
2. Änderung“**

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

In der Fassung vom 16.03.2022

Ergänzungen in Rot vom 05.05.2022



**Innovativ in Stadt + Raum**

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Fon: 02129-566 209 – 0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Planungsanlass, Ziele und Inhalte .....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	1
<b>2. Planungsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
2.2 Planerische Vorgaben.....	4
2.2.1 Regionalplan .....	4
2.2.2 Flächennutzungsplan .....	4
2.2.3 Bebauungsplan .....	4
2.2.4 Landschaftsplan .....	5
2.2.5 Schutzgebiete nach EU-Recht.....	5
2.2.6 Nationale Schutzgebiete.....	5
2.2.7 Biotopverbund NRW.....	5
2.3 Belange von Natur und Landschaft .....	6
2.4 Nutzungen/Orts- und Landschaftsbild .....	6
2.5 Naturräumliche Gliederung .....	7
2.6 Abiotische Faktoren .....	7
2.6.1 Geologie/Boden.....	7
2.6.2 Grundwasser/Oberflächenwasser.....	8
2.6.3 Klima .....	9
2.7 Biotische Faktoren .....	9
2.7.1 Potenzielle natürliche Vegetation.....	9
2.7.2 Realvegetation/Biototypen.....	10
2.7.3 Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 BWaldG) .....	10
2.7.4 Fauna/Artenschutz .....	10
<b>3. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Eingriffsregelung</b> .....	<b>11</b>
4.1 Methodik der Biotopbewertung und Kompensationsberechnung.....	11
4.2 Ökologischer Wert Bestand- Fläche vorher.....	12
4.3 Ökologischer Wert Planung- Fläche nachher .....	12
<b>5. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich</b> .....	<b>12</b>
5.1 Ökologische Eingriff- Ausgleichsbilanzierung.....	12
<b>6 Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Boden</b> .....	<b>13</b>
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Grünordnung</b> .....	<b>13</b>

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	14
7.2 Kompensationsmaßnahmen .....	15
<b>8. Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>17</b>

# **1. Einführung**

## **1.1 Planungsanlass, Ziele und Inhalte**

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ erstellt.

In seiner Sitzung am 15.09.2021 hat der Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport den Durchführungsbeschluss für die Gestaltung der Fläche „Windmühlpark“ zu einer barrierefreien, inklusiven und naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsfläche gefasst. Bei der Entwicklung des Windmühlparks handelt es sich um eine Fördermaßnahme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, REACT-EU „Förderprogramm Grüne Infrastruktur“.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, die zukünftigen Baumaßnahmen des „Windmühlparks“ umsetzen zu können. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Ratssitzung am 15.12.2021.

Die Fläche der geplanten Maßnahme erstreckt sich über die Geltungsbereiche dreier Bebauungspläne: Während in den betreffenden Teilbereichen der Bebauungspläne „Rhede G 6, Teilbereich II“ und „Vardingholt BN 3“ Festsetzungen getroffen werden, die eine Umsetzung der Maßnahme „Windmühlpark“ ermöglichen (Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmungen Bolzplatz bzw. Spielplatz / Spielfläche), enthält der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Feuchtwiese“. Diese Festsetzung steht der Nutzung als Spiel-, Sport- und Erholungsfläche, und damit der Umsetzbarkeit der Fördermaßnahme „Windmühlpark“, entgegen. Um die geplante Maßnahme auch in diesem Teilbereich der Fläche durchführen zu können, muss der Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ geändert werden. Dabei sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ berücksichtigt und in die Planänderung mit aufgenommen werden.

Das Ziel im vorliegenden Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ ist, dass potenziell eingriffsträchtige Vorhaben gemäß der Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) entsprechend zu bewerten und Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln. Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit zu ermitteln und unter Berücksichtigung der bestehenden und in Teilen umgesetzten Planungen zu bewerten.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Beschreibung der Bestandssituation, der planerischen Vorgaben sowie der abiotischen und biotischen Faktoren und Gegebenheiten im Gebiet. In einem zweiten Teil wird das Vorhaben mit den zu erwartenden Eingriffen und Konflikten beschrieben und bewertet, sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist aufgrund der Aufstellung des Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu

berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage der diesbezüglichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LPF) werden die zur Beurteilung des Eingriffes benötigten Informationen bereitgestellt und ausgewertet. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind das insbesondere:

- Die Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie
- Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

In der Bestandserfassung und -bewertung werden entsprechend den §§ 1 und 2 BNatSchG Aussagen zum Naturhaushalt gemacht und der Naturhaushalt anhand ausgewählter Wert- und Funktionselemente dargestellt. Dabei werden die Naturgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (Biotope), Boden, Grundwasser/Oberflächengewässer, Klima/Luft, Landschaftsbild als Indikatoren zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst und bewertet. Die Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LPF). Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der lokalen Biotopstrukturen Vorkommen von streng geschützten Arten gem. § 7 BNatSchG möglich. Die Schutzbelange der gesetzlich geschützten Arten wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet. Die Artenschutzprüfung erfolgte im Rahmen eines eigenständigen Gutachtens. Maßnahmen, die im separaten Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung von Konflikten mit § 44 BNatSchG formuliert werden, nimmt der landschaftspflegerische Fachbeitrag auf und berücksichtigt sie bei der Zusammenstellung des gesamten Maßnahmenpakets.

## 2. Planungsgrundlagen

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert) verändert nach Geobasis.NRW 2022

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Rhede, im Ortsteil Vardingholt (s. Abb. 1).

Begrenzt wird der Untersuchungsraum durch:

- die Sachsenstraße und eine daran angrenzende öffentliche Grünfläche im Osten
- die Wohnbebauung der Römerstraße Nr. 36 und 40 im Süden
- die Nepomukstraße und die angrenzenden Baumbestände im Westen
- die Pflanzflächen südlich der Wohnbebauung der Hohenzollernstraße Nr. 22 im Norden

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 3.775 m<sup>2</sup> und setzt sich aus der Fläche der Gemarkung Vardingholt, Flur 20, Flurstück 1137 (tlw.) zusammen.

Die genaue Abgrenzung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

## **2.2 Planerische Vorgaben**

### **2.2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland (Stand: 27.06.2014) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die geplante Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz / Parkanlage geht demnach mit den regionalplanerischen Vorgaben einher.

Das Vorhaben trägt den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Rechnung. Demnach wird dem Ziel 6.1-1, der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung durch die Weiterentwicklung einer Fläche für Erholungs- und Sportnutzung, entsprochen. Auch eine qualitative Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten kann mit dem Vorhaben gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Entwicklung, kann zudem auf das Ziel 6.1-5, der Ausstattung und Aufwertung von innerstädtischen Grünflächen, verwiesen werden.

### **2.2.2 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Rhede (Stand: 04.12.2018) ist der Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz / Parkanlage eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann demnach gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### **2.2.3 Bebauungsplan**

Die Fläche der geplanten Fördermaßnahme „Windmühlpark“ erstreckt sich über die Geltungsbereiche von drei aneinander angrenzenden Bebauungsplänen:

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans wird derzeit vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ planungsrechtlich gesichert. Dessen Geltungsbereich umfasst außerdem die nördlich angrenzenden Flächen bis zur Straße „Im Schlatt“. Der Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ setzt Allgemeine Wohngebiete in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit einem oder zwei Vollgeschossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ ist ein im Süden des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ gelegener Teilbereich und setzt hier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Feuchtwiese fest. Explizit sind hier die Anlegung eines wechselfeuchten Gewässers (Blänke), sowie die Anpflanzung einzelner heimischer Gehölze in den Randbereichen festgesetzt. Neben der ökologischen Funktion gilt die Fläche auch als naturnaher Erholungsraum in der unmittelbaren Siedlungsnähe. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden diese Vorgaben aufgegriffen und im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt.

Im Süden des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan „Vardingholt BN 3“ an. Dieser setzt Allgemeine Wohngebiete (WA I + II) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8, sowie Gewerbegebiete (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 fest. Die Zahl der Vollgeschosse ist im Wohn- sowie Gewerbegebiet auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Im Bereich der Fördermaßnahme

„Windmühlpark“ setzt der Bebauungsplan „Vardingholt BN 3“ eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Bolzplatz bzw. Kinderspielplatz fest.

Im Osten des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan „Rhede G 6, Teilbereich II“ an. Dieser setzt ein Sondergebiet mit einer Geschossflächenzahl von 0,95 sowie vordefinierte, maximale Baukörperhöhen fest. Im Bereich der Fördermaßnahme „Windmühlpark“ setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielfläche fest. In einem Teilbereich der öffentlichen Grünfläche sind Pflanzgebotsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt.

#### 2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Landschaftsplan Bocholt / Rhede (Stand: 10.03.2017).

#### 2.2.5 Schutzgebiete nach EU-Recht

Als Schutzgebiete nach EU-Recht werden solche Schutzgebiete ausgewiesen, die Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) aufweisen. Neben den Schutzgebieten nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gem. der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld von 300 m zum Plangebiet.

#### 2.2.6 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder im Bereich eines nationalen Schutzgebiets zum Landschaftsschutz, noch in einem Naturschutzschutzgebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das in nordwestlicher Richtung ca. 1 km entfernte Landschaftsschutzgebiet „Vardingholt-Süd / Rhede“ (LSG-4106-0002) und das in südwestlicher Richtung ca. 3 km entfernte Naturschutzgebiet „Hohenhorster Berge“ (BOR-041).

#### 2.2.7 Biotopverbund NRW

Das Informationssystem @LINFOS weist für die betroffenen Bereiche keine Flächen aus, die als Verbundfläche von besonderer oder herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem sind.

Westlich, in 340 m Entfernung zum Plangebiet, befindet sich der Biotopverbund „Ketteler Bach zwischen Bocholt und Rhede“ (Objektkennung VB-MS-4105-122). Der Ketteler Bach verläuft zwischen Bocholt und Rhede in nordsüdlicher Richtung. Der Bach ist grabenartig ausgebaut, seine steilen Gewässerböschungen sind mit Gras bewachsen und werden regelmäßig gemäht. Angrenzend befinden sich hauptsächlich Ackerflächen, örtlich auch Viehweiden, kleine Restwälder und Feldgehölze. Letztere bestehen aus Nadel- und Laubbäumen. Hervorzuheben sind naturbetonte Eichenbestände westlich von Schmeing und östlich von Kretier sowie ein kleiner Erlenbruchwald südwestlich von Gut Büssing.

Insgesamt übernimmt der Ketteler Bach als lineares Element eine wichtige Funktion im Biotopverbund.

### 2.3 Belange von Natur und Landschaft

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negative Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen.

- Minderungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens. Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und -funktionen ersetzt (z.B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzungen innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z.B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotenzials einer Fläche als Kompensation der Potenzialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen, durch relativ kleine Maßnahmen also eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

Im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a BauGB die Umsetzung der Eingriffsregelung insoweit, als eine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen der planerischen Abwägung unterliegt. Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

### 2.4 Nutzungen/Orts- und Landschaftsbild

Unter dem Landschaftsbild sind alle äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft zu verstehen. Die Landschaft charakterisierenden Elemente sind zum einen die natürlichen Faktoren wie Vegetation, Relief, Gewässer etc., zum anderen anthropogene Elemente wie Bebauung, Erschließungs- und Nutzungsstrukturen, Lärm- und Geruchsbelastungen stellen ebenfalls landschaftsprägende Faktoren dar.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Rhede. Das Landschaftsbild ist überwiegend geprägt von Siedlungsbereichen sowie vereinzelt Gewerbebereichen.

Im Bestand wird der Untersuchungsraum überwiegend geprägt durch eine Feuchtwiese. Im Süden befindet sich ein Gehölzstreifen sowie ein kleines Fließgewässer. Daran anschließend erstreckt sich ein Wohngebiet. Von Ost nach West durchquert ein schmaler Fußweg das Plangebiet. Westlich angrenzend verläuft eine Baumreihe. Im Norden schließen Wohnbebauungen an.

## **2.5 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Aa-Niederung“ (Objektkennung LR-I-008).

Prägendes Element dieses Landschaftsraumes ist die Aue der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bocholter Aa mit ihren Zuflüssen Rheder Bach, Ketteler Bach und Rümpingbach. Der Flusslauf ist weitestgehend naturfern ausgebaut. Die Ufer der Aa sind teilweise mit Steinschüttungen befestigt. Eine Wasservegetation ist nur stellenweise vorhanden und eher artenarm. Dem gegenüber sind die Uferbereiche und die bis zu 3 m hohen Uferböschungen artenreich.

Über den sandig-kiesigen Talablagerungen haben sich vorwiegend schluffige Sandböden herausgebildet. Heutzutage werden die früher als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen als Acker genutzt.

Klimatisch ist die Aa-Niederung dem atlantisch geprägten Bereich zuzuordnen und damit durch geringe bis mittlere Schwankungen der Jahrestemperatur und reiche Niederschläge von 700-800mm pro Jahr gekennzeichnet. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

## **2.6 Abiotische Faktoren**

Die abiotischen Faktoren, die das Plangebiet charakterisieren, werden anhand der Beschreibung der geologischen Verhältnisse, der vorhandenen Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie des Klimas beschrieben.

### **2.6.1 Geologie/Boden**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Nach dem BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung anzustreben (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Gemäß der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 des Geologischen Dienstes NRW (s. Abb. 2) stehen im überwiegenden Teil des Plangebietes Podsol-Gley an. Es handelt sich um einen sandigen Boden. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im südwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes stehen Plaggenesch an. Es handelt sich um einen Boden aus Sand, der aufgrund seiner hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als schutzwürdig klassifiziert wird.



### Hochwasser

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) befindet sich das Plangebiet in keinem Hochwasserrisikogebiet.

### Starkregen

Durch den Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse, wie bspw. extreme Starkregenereignisse nachweislich zu. Um die Gefahren durch Starkregen zu identifizieren wurde von der Firma Sönnichsen & Weinert eine Hinweiskarte für Starkregengefahren (für die Stadt Rhede erstellt).

Gemäß den Darstellungen der Starkregenhinweiskarte befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, welcher von einem seltenen Starkregenereignis (alle 100 Jahre) und von einem extremen Starkregenereignis (90 mm/h) betroffen sein kann.

Bei einem seltenen Starkregenereignis kann das Zentrum sowie der Süden um bis zu 50 cm überschwemmt werden. Bei einem extremen Starkregenereignis kann das Zentrum um bis zu 100 cm und der Süden des Untersuchungsraumes bis zu über 100 cm überschwemmt werden.

## 2.6.3 Klima

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden für die Fläche des Plangebiets verschiedene Klimatope dargestellt. Klimatope sind Strukturen, die ähnliche klimatische Bedingungen aufweisen. Diese werden u. a. durch die Flächennutzung, die Vegetationsart und die Bebauungsdichte bzw. den Versiegelungsgrad bestimmt.

Im gesamten Plangebiet ist ein Klima innerstädtischer Grünflächen dargestellt. Das Klima der Grünanlagen zeichnet sich durch einen relativ extremen Temperatur- und Feuchte-Tagesgang aus. Damit verbunden ist die Kalt- und Frischluftproduktion, die ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung wirkt.

Das Umfeld des Plangebiets weist im Westen ein Stadtrandklima, im Süden ein Vorstadtklima und im Osten ein Freilandklima auf. Ein Stadtrandklimatop weist eine dichtere Bebauung auf und die nächtliche Abkühlung ist eingeschränkt und vorwiegend von den Strukturen in der Umgebung abhängig. Ein Vorstadtklimatop umfasst bebaute Bereiche mit größeren Gartenbereichen, sodass alle Klimaelemente im Vergleich zum Freilandklimatop nur leicht verändert sind. Im Gegensatz dazu zeichnet sich das Freilandklimatop durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang und Windoffenheit aus.

## **2.7 Biotische Faktoren**

Die Darstellung der potenziellen natürlichen Vegetation, der realen Vegetation sowie der Fauna gibt einen Überblick über die biotischen Faktoren des Untersuchungsraumes.

### 2.7.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher anthropogener Einflüsse auf bestimmten heutigen Standorten als Endstufe einstellen würde. Diese entspricht den durch z.B. Klima, Relief, Boden und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Mit Hilfe der potenziellen natürlichen Vegetation ergeben sich wichtige Hinweise auf die Natürlichkeit der vorhandenen

Pflanzenbestände sowie Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten.

Gemäß des Geoportals NRW sind als pnV für den Bereich des Plangebietes Auenwälder aus Eschen und Erlen angegeben.

### 2.7.2 Realvegetation/Biotoptypen

Das Plangebiet stellt sich zurzeit größtenteils als Feuchtwiese dar. Des Weiteren befindet sich im Süden ein Gehölzstreifen. Westlich angrenzend verläuft eine Baumreihe.

### 2.7.3 Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 BWaldG)

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Eingriffe im forstlichen Sinne sind daher nicht zu erwarten.

### 2.7.4 Fauna/Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) durchgeführt und in einem eigenständigen Gutachten<sup>1</sup> vorgelegt. Die wesentlichen Kartierergebnisse zum besonderen Artenschutz sowie die daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse werden nachfolgend genannt.

Zu Beginn der ASP wurde im Zuge der Vorprüfung mittels Auswertung von Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ermittelt, ob und welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen können oder zu erwarten sind. Dazu wurden vorhandene Daten ausgewertet und im Januar 2022 eine erste Begehung durchgeführt.

Im Rahmen der Begehungen wurde zur Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums die Abfrage des für das Plangebiet zutreffende LANUV- Messtischblatt 4106 1. Quadrant (Rhede) mit den tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen kombiniert und die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume berücksichtigt:

- Feucht- und Nasswiese und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Stillgewässer
- Fließgewässer

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um verschiedene Vogelarten u.a. auch Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht aufgeführt.

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten nach dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2022 lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen. Sonstige planungsrelevante Arten aus dem Messtischblatt 4106\_1 wurden nicht dokumentiert weshalb davon ausgegangen wird,

---

<sup>1</sup> Entwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I), zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ in Rhede ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (März 2022)

dass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann oder diese nur vereinzelt auftreten.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen konnte im Plangebiet ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie angrenzend als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch den Erhalt der Gehölze und des temporären Gewässers sowie den angrenzenden vergleichbaren Nahrungshabitaten, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Da der Bereich als Spiel- und Erholungsfläche tagsüber genutzt werden soll, liegt dies außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch der geplante Steg kann durch Fledermäuse weiterhin überflogen werden, sodass deren Jagdflüge nicht erheblich eingeschränkt werden. Demzufolge kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Nahrungshabitats.

Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien konnten im Zuge der Begehung nicht erfasst werden. Allerdings konnte aufgrund der Habitatausstattungen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Aufgrund der beschriebenen Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes durch das Vorhaben ausgelöst werden.

### **3. Beschreibung des Vorhabens**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bauungsplanes soll eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage ermöglicht werden.

### **4. Eingriffsregelung**

#### **4.1 Methodik der Biotopbewertung und Kompensationsberechnung**

Für die Ermittlung der ökologischen Wertigkeiten wurde die vom LANUV im Jahr 2008 veröffentlichte Methode der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verwendet.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des geplanten Baurechts erstellt. Da für das Plangebiet aktuell der rechtskräftige Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ besteht, werden die Flächen nach den aktuellen Festsetzungen bewertet.

Im zweiten Schritt wurde der ökologische Wert berechnet, der im Mindestfall durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten ist.

## 4.2 Ökologischer Wert Bestand- Fläche vorher

Für die Ermittlung des ökologischen Wertes im Bestand wurde die vom LANUV im Jahr 2008 veröffentlichte Methode der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW verwendet. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode ergibt sich der nachfolgend dargestellte ökologische Wert im Bestand (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Biotoptypenbewertung Bestand gemäß LANUV 2008

A) Bestand				
Bestand zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“				
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Grundwert	Gesamtwert
3.6	Feuchtwiese	3.775	6	22.650
		Fläche in m <sup>2</sup>	3.775	
Naturschutzrechtlicher Eingriff in ökologischen Wertpunkten				22.650

## 4.3 Ökologischer Wert Planung- Fläche nachher

Der ökologische Wert für die Planung ergibt sich aus der Überplanung des eingriffsrelevanten Bereiches innerhalb des Bebauungsplans, der Überplanung einer Feuchtwiese.

Die Vorgehensweise entspricht den Grundsätzen nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Der ökologische Wert der Planung ist untenstehend tabellarisch dargestellt (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Biotoptypenbewertung Planung gemäß LANUV 2008

B) Planung				
Planung zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“				
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Grundwert	Gesamtwert
<i>öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage</i>		3.775		
4.5	Intensivrasen mit geringfügiger Versiegelung*	3.775	3,5	13.213
		Fläche in m <sup>2</sup>	3.775	
Naturschutzrechtlicher interner Ausgleich in ökologischen Wertpunkten				13.213

\* Aufwertung aufgrund von Gehölzen im Süden und einem temporären Gewässer im Zentrum des Plangebietes

## 5. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

### 5.1 Ökologische Eingriff- Ausgleichsbilanzierung

Die ökologische Wertigkeit des Bestandes (Fläche vorher) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“ insgesamt mit **+22.650** Punkten bewertet werden. Dem gegenüber steht der ökologische Wert Planung, d.h. die Biotopwertigkeit gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ von + 13.213 Punkten.

Ökologischer Wert Bestand (Fläche vorher)	<b>+22.650</b>	Punkte
Ökologischer Wert Planung (Fläche nachher)	+13.213	Punkte
Ökologische Bilanz	<b>-9.437</b>	Punkte

Hervorgerufen durch die Planung ergibt die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Defizit. Der Kompensationsfaktor beträgt **58,3%**, so dass für einen rechnerisch vollständigen Ausgleich eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich wird.

## 6 Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Boden

Mit der Durchführung der Planung resultieren bau-, betriebs- und anlagebedingte Eingriffe und Veränderungen in die Schutzgüter von Landschaft und Natur. Mit der Überbauung von teilweise bisher nicht versiegelten Flächen gehen in Bezug auf das Schutzgut Boden die Einschränkung/Verhinderung der Boden-Wasser sowie Boden-Luft Austauschvorgänge sowie der Verlust des Bodens als Standort für Vegetation und Lebensraum für Bodenorganismen einher. Durch Versiegelungen und Überbauung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren.

Im Detail sind für den Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ die nachfolgenden Flächenfestsetzungen geplant, welche (+) positive / (o) neutrale oder (-) negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können:

### Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage

Das gesamte Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Folgende Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden prognostiziert:

- (-) *geringe Versiegelungen*
- (o) *Sicherung kleinklimatischer Funktionen*
- (+) *Erhalt der Gehölzstrukturen*

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Grünordnung

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren. Die Zielsetzungen für das Bearbeitungsgebiet folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern. Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

## 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Eingriffswirkungen treten anlage- und baubedingt auf. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag führt nachfolgend schutzbezogene Empfehlungen von Maßnahmen für die Eingriffsminderung und -vermeidung auf.

### Schutzgut Boden

- Für Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten.
- Sofern möglich: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z. B. Zwischenlagerung in Erdmiete bzw. Weiterverwendung des fruchtbaren Oberbodens auf angrenzenden Ackerschlägen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung.
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Rodung der Gehölze nicht notwendig. Ansonsten sind zum Schutz von Brutvögeln im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Eine zusätzliche Beleuchtung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Sollte eine Beleuchtung erforderlich werden, ist diese möglichst gering zu halten. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.
- Baumaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn die Feuchtwiese nicht wasserführend ist.
- Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen des Holzdecks ist eine Begehung durchzuführen. Sollten dabei Amphibien festgestellt werden, sind diese durch eine fachkundige Person abzufangen und in einen geeigneten Lebensraum umzusiedeln.

### Schutzgut Wasser

- Die Wartung und Betankung von Baumaschinen und Kfz hat ausschließlich auf versiegelten Flächen zu erfolgen, um eine Kontamination des Grundwassers zu verhindern.

### Schutzgut Luft und Klima

- Sicherung von Vegetationsflächen. Diese wirken einer Überhitzung des Plangebietes entgegen. Durch die mögliche offene Retention von Niederschlagswasser könnte zugleich eine höhere Verdunstungsrate im Plangebiet erzielt werden, welche die lokale Luftfeuchtigkeit positiv beeinflusst.

### Schutzgut Landschaft

- Festsetzungen von Grünstrukturen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen werden auch die Eingriffe in das Landschaftsbild vermindert.

### Schutzgut Kulturelles Erbe

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Stadt Rhede) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

## **7.2 Kompensationsmaßnahmen**

Konflikte und Beeinträchtigungen treten stets auf, wenn Eingriffe aufgrund eines Bauvorhabens zu erwarten sind. Die Ermittlung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit des Eingriffes muss erfolgen umso mögliche Auswirkungen abzuwägen.

Durch die im Rahmen der Planung hervorgerufene Neu- und Umstrukturierung des Plangebietes kann das Bilanzdefizit nicht vor Ort ausgeglichen werden. Somit wird eine externe Ausgleichsmaßnahme notwendig.

Das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichbilanz ergibt für das Plangebiet ein Punktedefizit von **-9.437** Punkten.

Die Kompensation der Eingriffe aus dem Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ erfolgt über **drei** Ausgleichsflächen in der Gemeinde Rhede über ein Ökokonto der Stadt Rhede **sowie über einen Punktegewinn aus abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren.**

Die erste Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet Rhede befindet sich in der Nähe des Stadtteils Vardingholt im Kreis Borken. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 2.447 m<sup>2</sup> und liegt in der Gemarkung Vardingholt, Flur 2, Flurstück 47. Das ehemalige Intensivgrünland wurde zu einer Blänke als Feuchtbiotop entwickelt. Des Weiteren wurde dort ein ca. 270 m<sup>2</sup> großer Waldrand angepflanzt. Der Rest der Fläche stellt sich als eine Grünlandbrache dar.

Die zweite Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet Rhede befindet sich in der Nähe des Stadtteils Krommert im Kreis Borken. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 5.108 m<sup>2</sup> und liegt in der

Gemarkung Krommert, Flur 121, Flurstück 56. Hier wurde ein Intensivgrünland zu einer Brache mit Kleingewässer und Waldrandgestaltung entwickelt.

Die dritte Ausgleichsfläche befindet sich im Gemeindegebiet Rhede in der Nähe des Ortsteils Dingden im Kreis Wesel. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 1.060 m<sup>2</sup> und liegt in der Gemarkung Büngern, Flur 9, Flurstück 1. Hier wurde aus einem ehemaligen Intensivgrünland ein extensives Feuchtgrünland mit Blänke angelegt.

Des Weiteren erfolgt ein Ausgleich über einen Punktegewinn aus der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kompostplatz“ und des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“.

Die für die Umsetzung des Bebauungsplanes erforderliche Kompensation ist über einen Hinweis im Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ verbindlich zu vereinbaren.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

GEOPORTAL.NRW online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

ISR INNOVATIVE STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH (2022) Entwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ - Rhede

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (LANUV) (HRSG.) -Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN- WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) -Fachinformationssystem (FIS Klimaanpassung) - online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

LINFOS – LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW, RECKLINGHAUSEN 2008.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) - ELWAS-WEB, online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de>

SÖNNICHSEN& WEINERT, Hochwasserschutzkonzept Bocholter Aa- hydraulische Gefährdungsanalyse zum kommunalen Starkregenrisikomanagement, online unter: <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/umwelt-und-natur/gewaesser-und-hochwasserschutz/>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte- Biotoptypen Realbestand

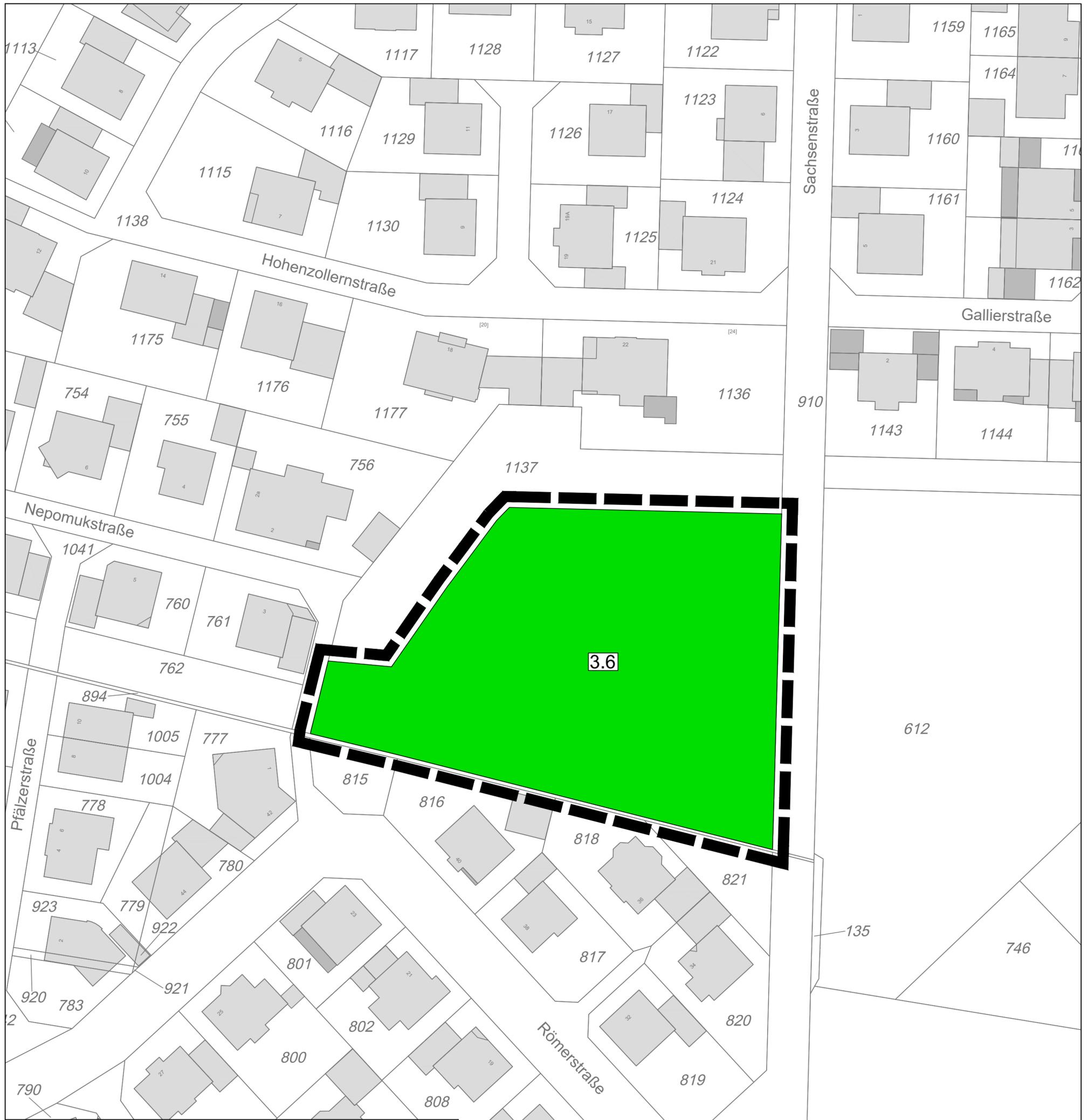
Anlage 2: Karte- Biotoptypen Planung

Anlage 3: Tabelle- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Haan, 05.05.2022

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH



**Legende**

- 3.6 Feuchtwiese
- Geltungsbereich

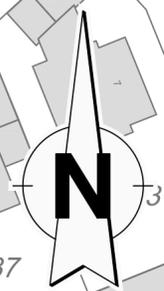
**Stadt Rhede**

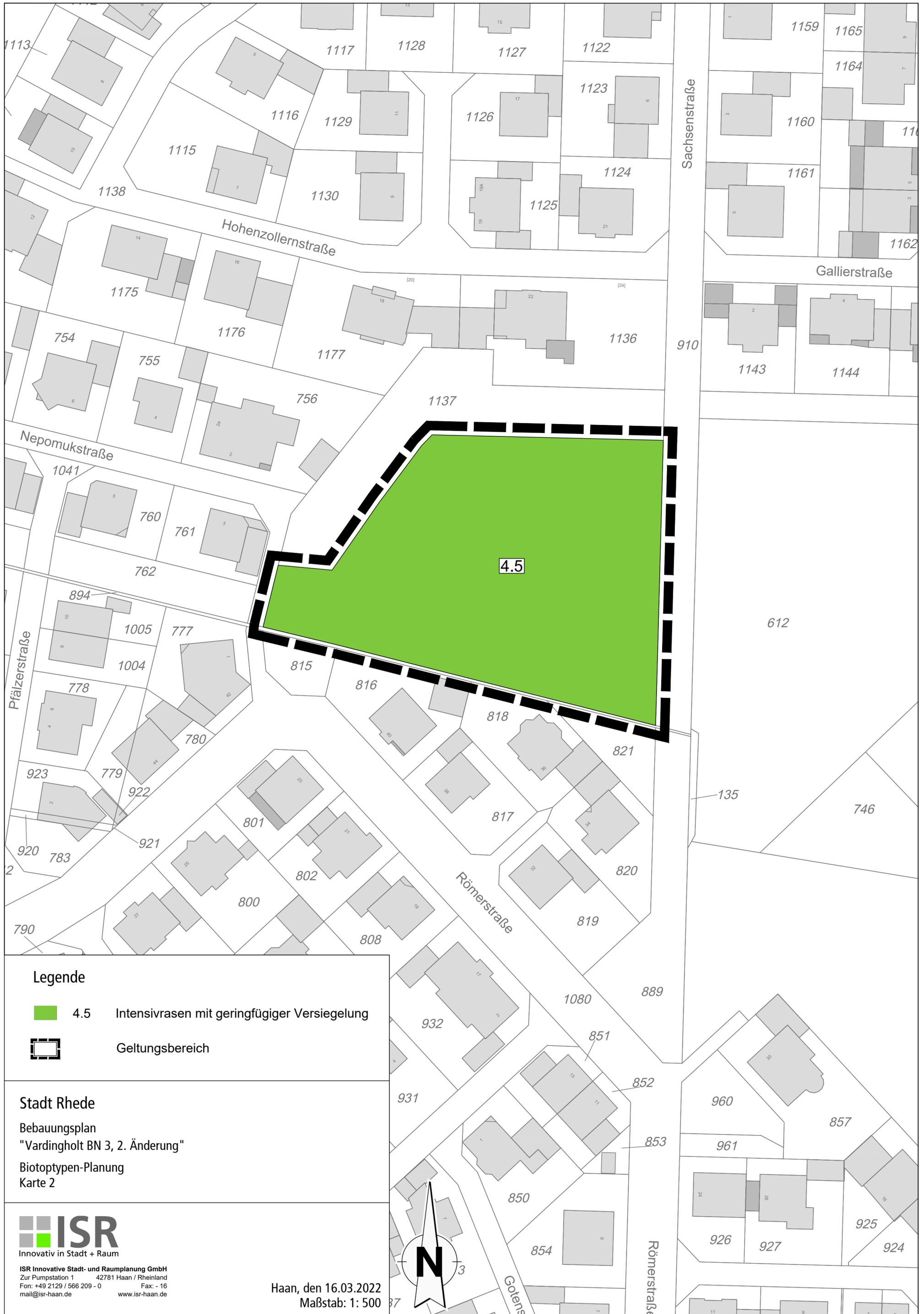
Bebauungsplan  
 "Vardingholt BN 3, 2. Änderung"  
 Biotoptypen-Realbestand  
 Karte 1



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
 Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland  
 Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16  
 mail@isr-haan.de www.isr-haan.de

Haan, den 16.03.2022  
 Maßstab: 1: 500





**Legende**

- 4.5 Intensivrasen mit geringfügiger Versiegelung
- Geltungsbereich

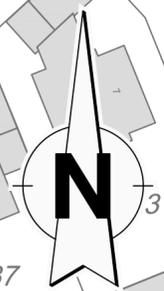
**Stadt Rhede**

Bebauungsplan  
 "Vardingholt BN 3, 2. Änderung"  
 Biotoptypen-Planung  
 Karte 2



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
 Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland  
 Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16  
 mail@isr-haan.de www.isr-haan.de

Haan, den 16.03.2022  
 Maßstab: 1: 500



**Anlage 3: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**

**Stadt Rhede**

Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“



05.05.2022

<b>Ermittlung der ausgleichspflichtigen Eingriffsflächen</b>
Fläche des Geltungsbereiches: 3.775 m <sup>2</sup>
davon eingriffsrelevante Flächen: 3.775 m <sup>2</sup>

Biotoptbewertung nach: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", 2008

<b>A) Bestand</b>				
Bestand zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 1. Änderung“				
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Grundwert	Gesamtwert
3.6	Feuchtwiese	3.775	6	22.650
		<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>3.775</b>	
<b>Naturschutzrechtlicher Eingriff in ökologischen Wertpunkten</b>				<b>22.650</b>

<b>B) Planung</b>				
Planung zum Bebauungsplan „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“				
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Grundwert	Gesamtwert
<i>öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage</i>		<b>3.775</b>		
4.5	Intensivrasen mit geringfügiger Versiegelung*	3.775	3,5	13.213
		<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>3.775</b>	
<b>Naturschutzrechtlicher interner Ausgleich in ökologischen Wertpunkten</b>				<b>13.213</b>

\* Aufwertung aufgrund von Gehölzen im Süden und einem temporären Gewässer im Zentrum des Plangebietes

<b>C) Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz</b>		
Gegenüberstellung von Realbestand und Planung zum Bebauungsplan Nr. V 33/I		
	Ökologischer Wert - Realbestand	22.650
	Ökologischer Wert - Planung	13.213
	Interner Ausgleichsfaktor	58,3%
<b>Eingriffs-Ausgleichsbilanz in ökologischen Wertpunkten</b>		<b>-9.437</b>